

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1959

Nummer 18

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

RdErl. 10. 2. 1959, Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes. S. 357.

Bek. 12. 2. 1959, Öffentliche Sammlung Aktion „Misereor“-Geldsammlung zum Kampf gegen Hunger und Aussatz in der Welt. S. 359.

D. Finanzminister.

RdErl. 6. 2. 1959, Verwendung von Pastenkugelschreibern im Kassen- und Rechnungswesen des Landes. S. 359.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen:

RdErl. 18. 2. 1959, Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1959; hier: Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau. S. 361.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 363/64.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nr. 5 v. 6. 2. 1959. S. 363/64.

Nr. 6 v. 11. 2. 1959. S. 363/64.

Nr. 7 v. 16. 2. 1959. S. 363/64.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1959 —
I C 1/15—20.31

Um Zweifel zu beseitigen, die bei der Auslegung einzelner Vorschriften des Ersten Vereinfachungsgesetzes entstanden sind, werden die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 28. 11. 1957 (MBl. NW. S. 2377) im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr wie folgt geändert:

1. In Nr. 24 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Aufsichtsbehörden sind nicht Beteiligte des Beschlußverfahrens (§ 9). Ihnen sind deshalb die Bescheide des Vorsitzenden sowie die Beschlüsse des Beschlußausschusses nicht zuzustellen.“

2. In Nr. 25 wird der letzte Satz gestrichen und folgender Absatz angefügt:

„Eine Zustellung an die Aufsichtsbehörde hat der Gesetzgeber in § 22 Abs. 1 aus Gründen der Vereinfachung bewußt nicht vorgeschrieben. Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Vereinfachungseffekt würde nicht erreicht werden, wenn die Hauptverwaltungsbeamten sämtliche Bescheide und Beschlüsse den Aufsichtsbehörden vorlegten. Eine Vorlage kommt nur in folgenden Fällen in Betracht:

- Ist der Hauptverwaltungsbeamte der Ansicht, daß ein Bescheid des Vorsitzenden oder ein Beschluß des Beschlußausschusses das geltende Recht verletzt, so hat er dies unverzüglich der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die verletzten Rechtsvor-

schriften mitzuteilen. Damit die Aufsichtsbehörde die Rechtslage beurteilen kann, ist der Mitteilung eine Abschrift der Entscheidung des Beschlußausschusses oder seines Vorsitzenden beizufügen.

- Hat der Hauptverwaltungsbeamte ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Bescheides oder Beschlusses und lassen sich diese Zweifel nicht vor Ablauf der ersten Hälfte der für die Aufsichtsbehörde geltenden Rechtsmittelfrist beseitigen, so hat der Hauptverwaltungsbeamte der Aufsichtsbehörde unter Übersendung einer Abschrift der Entscheidung seine Zweifel mitzuteilen.

- In Ausnahmefällen kann ein dringendes öffentliches oder privates Interesse daran bestehen, daß der Bescheid oder Beschluß vor Ablauf der Klagefrist unanfechtbar wird. In diesen Fällen hat der Hauptverwaltungsbeamte der Aufsichtsbehörde eine Abschrift der Entscheidung zur Abgabe eines Klageverzichts vorzulegen, falls bereits sämtliche Beteiligte auf Rechtsmittel verzichtet haben.

- Soweit es zur Wahrung des öffentlichen Interesses notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen vom Hauptverwaltungsbeamten die Vorlage eines Bescheides oder Beschlusses verlangen. Von dieser Möglichkeit ist jedoch nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Aufsichtsbehörde bekannt geworden ist, daß der Beschlußausschuß oder sein Vorsitzender eine Entscheidung getroffen hat, die rechtswidrig oder rechtlich zweifelhaft ist oder die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.“

3. In Nr. 27 wird folgender Absatz angefügt:

„Das der Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 zustehende Klagerecht ist von der Rechtsmittelbefugnis der Beteiligten unabhängig. Verzichten die Beteiligten auf Rechtsmittel, so erlischt damit nicht das Klagerecht der Aufsichtsbehörde.“

4. In Nr. 32 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Fälle der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen, in denen nach früherem Recht die Beschwerde zulässig war und für das Beschwerdeverfahren einzelne Vorschriften über das Rekursverfahren sinngemäß galten, ist nunmehr allein die Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott v. 19. März 1958 (GV. NW. S. 82) maßgebend. Hiernach ist gegen die Versagung der Erlaubnis durch die zuständige Ordnungsbehörde die Beschwerde zulässig, über die die in § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Aufsichtsbehörden entscheiden. Gegen Entscheidungen der Beschlüssausschüsse über die Zurücknahme der Erlaubnis ist dagegen nicht mehr die Beschwerde, sondern ohne Durchführung eines Vorverfahrens nur die Klage gegeben.“

— MBl. NW. 1959 S. 357.

Öffentliche Sammlung Aktion „Misereor“-Geldsammlung zum Kampf gegen Hunger und Aussatz in der Welt

Bek. d. Innenministers v. 12. 2. 1959 —
I C 4 24—12.77

Dem Bischöflichen Generalvikariat des Bistums Essen habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Februar bis 15. März 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Werbung von Geldspenden durch Aufstellen von Sammelbüchsen in den Verkaufsläden katholischer Geschäftsinhaber im Bistum Essen zulässig.

— MBl. NW. 1959 S. 359.

D. Finanzminister

Verwendung von Pastenkugelschreibern im Kassen- und Rechnungswesen des Landes

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 2. 1959 —
I B 2 Tgb.Nr. 20 231/59

Nachstehend wird der im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1959, Seite 2, veröffentlichte RdErl. v. 10. 11. 1958 bekanntgegeben.

Die Bestimmungen des vorgenannten RdErl. werden von mir übernommen. Sie sind entsprechend auch von den Landesdienststellen anzuwenden. Mein RdErl. v. 30. 10 1956 (MBl. NW. S. 2142), betr. Verwendung von Kugelschreibern im Kassenverkehr, wird hiermit aufgehoben. Die zugelassenen Pastenkugelschreiber können von den Dienststellen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel beschafft werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen.

„Der Bundesminister der Finanzen

II A 6 — A 1100 — 18.58
I A 4 — H 2045 — 6.58

Bonn, den 10. November 1958.

Betr.: Verwendung von Pastenkugelschreibern im Kassen- und Rechnungswesen des Bundes.

Bezug: Mein Rundschreiben vom 6. 12. 1952 — II A/6 — A 2000 — 33/52 —;
mein Erlaß vom 24. 1. 1958 — III A/4 — H 2000 — 4/57 — (beide nur an die Dienststellen der Bundeszollverwaltung).

1. Pastenkugelschreiber, deren Pasteninhalte (Pastentinte) mittels einer rollenden Metallkugel auf das Papier übertragen wird, wiesen in den vergangenen Jahren eine Reihe von technischen Mängeln auf.

2. Nachdem nunmehr der Fachnormenausschuß Bürowesen im Deutschen Normenausschuß (DNA) die Mindestanforderungen hinsichtlich der Schreibeigenschaften der Pastentinten und die Gütebestimmungen für die Pastentinten in den Normblättern

DIN 16 554 Blatt 1: Kugelschreiber — Minen und

DIN 16 554 Blatt 2: Kugelschreiber — Pastentinten

festgelegt hat, dürfte die Gewähr gegeben sein, daß die Kugelschreiber-Minen und Kugelschreiber-Pastentinten die Voraussetzungen in bezug auf Fälschungssicherheit erfüllen. Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bin ich daher damit einverstanden, daß diese Pastenkugelschreiber ab sofort im Kassen- und Rechnungswesen des Bundes in allen Fällen verwendet werden dürfen, in denen die zur Durchführung der Reichshaushaltsordnung erlassenen Bestimmungen i. S. des § 100 (2) RHO (z. B. RKO, RRO, VPOB, VBRO usw.) Druck, Umdruck, Schreibmaschine, Tinte oder Tintenstift vorsehen. Die Pastenkugelschreiber dürfen also neben den vorgenannten Verfahren und Schreibmitteln und auch in Ausübung der Kassenaufsicht, der Vorprüfung und der Rechnungsprüfung in der jeweils vorgeschriebenen Farbe verwendet werden.

3. Hierzu wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestimmt:

a) Es dürfen nur solche Pastenkugelschreiber verwendet werden, deren Minen nach Beschaffenheit und Füllung (Pastentinte) den Vorschriften der vorgenannten Normblätter entsprechen und deshalb die Kennzeichnung „DIN“ oder „DIN 16 554“ in Verbindung mit dem Namen des Lieferers oder einem Zeichen tragen, das die Ermittlung ihrer Herkunft ermöglicht. Durch diese Kennzeichnung übernimmt der Lieferer die Gewähr, daß die Minen und ihre Füllung den Normen entsprechen.

b) Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kontrollen) muß sichergestellt sein, daß im Kassen- und Rechnungswesen des Bundes nur Pastenkugelschreiber der in Buchstabe a) bezeichneten Art verwendet werden. Insbesondere ist es Aufgabe der Kassenteiler, sich durch Stichproben davon zu überzeugen, daß von den Kassenbediensteten nur die zugelassenen Pastenkugelschreiber gebraucht werden.

c) Die stichprobenweise Überwachung der Verwendung der Pastenkugelschreiber innerhalb der Kassen gehört zu den Obliegenheiten des zuständigen Kassenaufsichtsbeamten (§ 17 RKO).

d) Etwaige nachteilige Auswirkungen der Verwendung der Pastenkugelschreiber auf die Kassensicherheit bitte ich mir mitzuteilen.

e) Für die Beschaffung von Pastenkugelschreibern aus Haushaltsmitteln gelten die hierfür zu erlassenden besonderen Bestimmungen.

4. Die Normblätter DIN 16 554 Blatt 1 und 2 können bei Bedarf von der Beuth-Vertrieb GmbH in Köln, Friesenplatz 16, oder in Berlin W 15, Uhlandstraße 175, bezogen werden.

5. Das Rundschreiben vom 6. 12. 1952 — II A/6 — A 2000 — 33/52 — und meine Erlasse an die Dienststellen der Bundeszollverwaltung vom 29. 12. 1952 — III A—H 2000 — 36/52 (BZBl. 1953 S. 30), vom 4. 3. 1955 — III A/4 — H 2000 — 2/55 — (BZBl. S. 87) und vom 24. 1. 1958 — III A/4 — H 2000 — 4/57 — (BZBl. S. 159) werden hiermit aufgehoben.

6. Die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder werden gebeten, bei der Wahrnehmung von Kassengeschäften für den Bund nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren und gleichartige Anordnungen zu treffen. Für Überlassung eines Abdruckes dieser Anordnungen wäre ich dankbar.

Im Auftrag: gez. Prof. Dr. Hettlage.

— MBl. NW. 1959 S. 359.

J. Minister für Wiederaufbau

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen

Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1959;

hier: Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 2. 1959 —
III C 3 — 5.82 — 363/59

Der zuletzt im Jahre 1957 durchgeführte Kleingartenwettbewerb ist von dem Bundesminister für Wohnungsbau erneut ausgeschrieben worden. Bewertet werden diesmal die Leistungen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen auf dem Gebiete des Kleingartenwesens in den Jahren 1957 und 1958. In einer Vorausscheidung sollen zunächst auf Länderebene durch Prüfungskommissionen der Länder die Landessieger in den einzelnen Wettbewerbsklassen festgestellt werden. Aus den Landessiegern werden dann durch die Bundesprüfungskommission die Bundessieger ermittelt. Näheres ergibt sich aus dem nachfolgend auszugswise mitgeteilten Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau.

„Aufruf

des Bundesministers für Wohnungsbau zum Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1959

Ziel der seit 1950 durchgeführten Kleingartenwettbewerbe ist es, auf die wachsende Bedeutung des gut angelegten und gepflegten Kleingartens und der kleingärtnerischen Daueranlagen vor allem für die Erholung und Entspannung der arbeitenden Menschen und ihrer Familien hinzuweisen. Die Bedeutung der Kleingartenanlagen als wirksames Mittel zur Auflockerung und Durchgrünung unserer Städte und Gemeinden soll hervorgehoben und die besten Leistungen auf diesem Gebiete sollen mit Preisen ausgezeichnet werden. Die bisherigen Kleingartenwettbewerbe haben sich in diesem Sinne gut bewährt. Heute ist ein geordnetes Dauerkleingartenwesen aus unseren Städten und Gemeinden nicht mehr fortzudenken.

Unsere gesamte gesellschaftliche Entwicklung drängt dazu, die Anstrengungen auf diesem Gebiete zu verstärken. Mit den Wettbewerben soll ein Anreiz zur vermehrten Schaffung von Dauerkleingärten gegeben werden, um nicht nur den gegenwärtigen Bestand an Kleingärten zu sichern, sondern hierüber hinaus dem Bedarf unserer nach einem Kleingarten strebenden Familien Rechnung zu tragen.

Ich rufe deshalb wiederum auf zu dem

„Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1959“.

An dem diesjährigen Wettbewerb können sich alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik einschließlich des Saarlandes sowie West-Berlin und ihre kleingärtnerischen Organisationen beteiligen. Bewertet werden die in den Jahren 1957 und 1958 erbrachten Leistungen bei der Schaffung neuer Anlagen wie bei der Umgestaltung, Verbesserung und Unterhaltung alter Anlagen.

Es werden folgende Gemeindegrößenklassen unterschieden:

- | | |
|--|-----------|
| I. Städte und Gemeinden über 200 000 | Einwohner |
| II. Städte und Gemeinden über 75 000—200 000 | Einwohner |
| III. Städte und Gemeinden über 20 000—75 000 | Einwohner |
| IV. Städte und Gemeinden bis 20 000 | Einwohner |

Da nach den Erfahrungen der bisherigen Wettbewerbe viele Städte und Gemeinden Leistungen aufweisen, die eine Auszeichnung verdienen, werden nunmehr in den einzelnen Größenklassen jeweils drei Ehrenpreise verliehen.

Die Wochenzeitung „Das Grüne Blatt“, Dortmund, hat sich bereit erklärt, wie bei den bisherigen Wettbewerben den Kleingärtnerorganisationen in den siegenden Städten

und Gemeinden den „Goldenen Erntekranz“ als Wanderpreis zu verleihen. Er verbleibt endgültig der Organisation, die ihn dreimal erringt. Dabei werden frühere Auszeichnungen gleicher Art, die vor 1955 durch Stadt oder Gemeinde erworben wurden, mitgewertet. Sollten die Leistungen im Einzelfall nicht genügen, so wird der „Goldene Erntekranz“ nicht vergeben.

Neben dem „Goldenen Erntekranz“ setze ich für die kleingärtnerischen Organisationen in jeder Größenklasse drei Ehrenpreise aus.

Zur Durchführung des Wettbewerbs erfolgt eine Vorprüfung in den Ländern. Die daraus hervorgehenden Landessieger werden von der Bundesprüfungskommission zur Ermittlung der Preisträger dieses Wettbewerbs überprüft.

Diese setzt sich zusammen aus dem Vertreter meines Hauses sowie den Vertretern

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

des Deutschen Städtetages,

des Deutschen Städtebundes,

des Deutschen Gemeindetages,

der Deutschen Gartenbaugesellschaft,

der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege,

des Verbandes Deutscher Kleingärtner,

der Wochenzeitung „Das Grüne Blatt“,

Herrn Ministerialdirigenten a. D. Gisbertz und

Herrn Regierungsdirektor a. D. Dr. Seiff als Vorsitzendem.

Gegen die Entscheidung im Rahmen dieses Wettbewerbs ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Bei der Entscheidung über die Teilnahme sollten sich die Städte und Gemeinden nicht nur durch die Aussicht auf einen Preis leiten lassen, sondern dabei zugleich den für das Gemeinwesen erwachsenden Nutzen bedenken.

Alle Städte und Gemeinden, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen zugleich für die kleingärtnerischen Organisationen unmittelbar beim Bundesministerium für Wohnungsbau anzufordern. Die ausgefüllten Unterlagen müssen **spätestens am 15. April 1959** bei den nachstehenden Landesbehörden vorliegen. **T.**

Die Anschriften der Landesprüfungsstellen sind:

pp.

Für Nordrhein-Westfalen: Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karitor 8.

pp.

Bad Godesberg, den 23. Januar 1959.

gez.: L ü c k e ,

Bundesminister für Wohnungsbau."

Für das Land Nordrhein-Westfalen, das sich nach Artikel 29 der Landesverfassung u. a. auch die Förderung des Kleingartenwesens zur besonderen Aufgabe gesetzt hat, begrüße ich den Wettbewerb und hoffe, daß sich auch diesmal wieder zahlreiche Städte und Gemeinden beteiligen werden. Ich bitte, auf den Aufruf noch besonders in Ihren Amtsblättern oder in Rundschreiben hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
die Außenstelle Essen,
die Landkreise,
alle Städte und Gemeinden.

— MBl. NW. 1959 S. 361.

Berichtigung

Betrifft: Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen.
Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 12.
1958 — III B 4 — 8715 (MBI. NW. 1959 S. 81).

In der mit o. a. Bekanntmachung veröffentlichten
45. Zulassung sind in der Spalte „Zulassungszeichen“ vor
die Nummern 1259 III und 1260 II die Buchstaben „BAM“
einzufügen.

— MBI. NW. 1959 S. 363/64.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 v. 6. 2. 1959**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
2. 2. 59	Verordnung NW PR Nr. 1, 59 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf	97	17
	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
28. 1. 59	Eisenbahnunternehmensrecht der Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal-Barmen		18

— MBI. NW. 1959 S. 363/64.

Nr. 6 v. 11. 2. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
3. 2. 59	Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums	2030	19
31. 1. 59	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze	760	19
	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.		
4. 2. 59	Betrifft: Enzeignungsanordnung zugunsten der Stadt Köln für den Bau einer Feuerwache		20

— MBI. NW. 1959 S. 363/64.

Nr. 7 v. 16. 2. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
28. 1. 59	Bergverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau	7111	21
3. 2. 59	Gebührenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Nordrhein-Westfalen	7134	29
10. 2. 59	Verordnung NW TS Nr. 1, 59 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Oberhausen–Emmerich km 6,9 bis km 13,9“	97	29
5. 2. 59	Verordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften	61	30
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
3. 2. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der 35 kV-Leitung Zweifall-Jägershaus		30
3. 2. 59	Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1958	630	30
	Hinweis für die Bezüher.		
	Betrifft: Berichtigungshinweise zu den Jahrgängen 1957 und 1958 des Gesetz- und Verordnungsblattes und zur Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945–1956		31

— MBI. NW. 1959 S. 363/64.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM. Ausgabe B 7,20 DM.